

An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Abt. II
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: BMBF-12.740/0001-II/2015

Gleisdorf, 29.10.2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen
Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

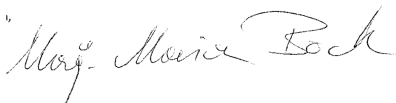
Wir freuen uns sehr, dass der Entwurf für ein österreichisches NQR-Gesetz vorliegt!
Da wir seit 2009 in unterschiedlichen nationalen und europäischen Projekten an Modellen zur Sichtbarmachung, Zuordnung und Anerkennung non-formaler Qualifikationen auf den Stufen 1 und 2 des NQR tätig sind, möchten wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne nutzen, um Ihnen unsere Erfahrungen und Erkenntnisse aus dieser Arbeit zu übermitteln.

Als Dienstleistungsorganisation für Menschen mit Unterstützungsbedarf stellen wir unseren KundInnen verschiedenste Angebote zur Verfügung. U.a. können Menschen mit erschwertem Zugang zu formalen Bildungsangeboten bei uns auch berufliche Grundausbildungen absolvieren. Da diese nicht Teil des formalen Bildungssystems sind, sind sie nicht anerkannt und haben damit nur wenig Wert am Arbeitsmarkt. Speziell für unsere KundInnen ist es aber wichtig, einen anerkannten Bildungsabschluss zu erwerben – einerseits, um bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu haben, andererseits, um sich selbst als lernfähig und kompetent zu erleben.

Aus diesem Grund setzen wir große Hoffnung in die aktuellen Entwicklungen im österreichischen Bildungssystem – die Implementierung des NQR, die Möglichkeit zur Validierung von non-formal / informell erworbenen Kompetenzen und das damit einhergehende Bestreben, mehr Durchlässigkeit in diesem System zu schaffen, stellen aus unserer Sicht einen großen Schritt hin zu einem inklusiven Bildungssystem dar!

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme, die ebenfalls an das Präsidium des Nationalrats ergeht, einen Teil dazu beitragen zu können, dass der österreichische NQR auch für Menschen mit erschwertem Zugang zu formalen Bildungsangeboten, wie zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten, nutzbar wird und sie bei der Sichtbarmachung ihrer Kompetenzen unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Marion Bock

Ad Regelungsgegenstand und Zielsetzungen

§ 1. (3): Rechtswirkung auf berufliche oder sonstige Berechtigungen

In der wirkungsorientierten Folgeabschätzung wird u.a. das Ziel der „Förderung der Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht formalen Bereichen des Qualifikationssystems“ erwähnt.

Aus unserer Sicht kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn mit der Anerkennung von (speziell non-formalen) Kompetenzen auch, sofern inhaltlich passend, klar definierte Berechtigungen zur Anrechenbarkeit auf andere, z.B. weiterführende, formale und nicht-formale Qualifikationen verbunden sind. Dass mit der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR keine diesbezüglichen Rechtswirkungen verbunden sind, erscheint uns deshalb als kontraproduktiv und ein absolutes Hindernis in Hinblick auf die angestrebte bessere horizontale und vertikale Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den formalen und nicht formalen Qualifikationssystemen.

Ad NQR-Koordinierungsstelle:

§ 5 (2): NQR Register

Im NQR Register ist die Veröffentlichung der „wesentlichen Lernergebnisse“ geplant. Unklar ist, welcher Detaillierungsgrad damit gemeint ist. Dieses Kriterium spielt aber möglicher Weise aus Wettbewerbsgründen für private Anbieter von Qualifikationen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung, ihre Qualifikationen dem NQR zuordnen zu lassen. Da die Idee der Transparenz und Vergleichbarkeit durch den NQR aber nur dann aufgeht, wenn möglichst viele Qualifikationen dort abgebildet werden, möchten wir darauf hinweisen, dass eine Präzisierung dieses Punktes sinnvoll wäre.

2

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Finanzielle Auswirkungen

Aus unserer Sicht ist die Mitarbeiter/-innenzahl von 1-3 Vollzeitäquivalenten erstens nicht nachvollziehbar (diese Angabe beinhaltet eine Spanne von 300%), zweitens auf drei Jahre im Vorhinein nicht planbar. Sollte es den Mitarbeiter/-innen der Koordinierungsstelle im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit gelingen, großes Interesse für den NQR und die Zuordnung von Qualifikationen zu wecken, könnte das bei diesem nicht erweiterbaren Personalstand zu sehr langwierigen Beratungs- und Zuordnungsverfahren führen.

Ad NQR-Beirat

§ 6: Unklar ist aus unserer Sicht die Definition der Kriterien für die Beirats-Mitglieder: „Expertinnen und Experten aus dem Arbeits- und Lernkontext“ ist eine recht unpräzise Bezeichnung, zusätzlich ist unklar, warum explizit eine Person aus dem Bereich des Gesundheitswesens im Beirat vertreten ist, jedoch keine Vertretung aus dem Sektor der sozialen Dienstleistungen, wie z.B. Träger der Behindertenhilfe, die Basisbildung, berufliche Grundausbildungen und Weiterbildungen und andere non-formale Qualifikationen anbieten. Ebenso werden in unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Projekten / Maßnahmen verschiedene Qualifikationen angeboten – unklar ist, in wie weit diese im Beirat vertreten sein werden.

In den Erläuterungen wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Zusammensetzung des Beirats „sowohl Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis als auch Expertinnen und Experten des Lernbereichs zu gleichen Anteilen vertreten sind“.

Unklar ist einerseits, welche Berufspraxis hier gemeint ist – die der Aus- und Weiterbildung?

Wenn ja: aus dem formalen oder non-formalen Bereich? Aus der Erwachsenenbildung? Oder ist damit eine ganz andere Berufspraxis gemeint?

Und welche Lernbereiche sind gemeint – der formale und der non-formale?

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, auch die unterschiedlichen Zielgruppen der Lernenden, wie z.B. Menschen mit erschwertem Zugang zu formalen Bildungssystemen, verstärkt einzubinden, damit deren z.T. spezielle Anforderungen an Qualifikationen auch in den Zuordnungsprozess zum NQR einfließen können. Diese Einbindung kann entweder über den Beirat oder die Steuerungsgruppe erfolgen.

Ad NQR-Steuerungsgruppe:

§ 7: Die NQR-Steuerungsgruppe entscheidet letztendlich über die Zuordnung der eingereichten Qualifikationen. In wie weit sind in dieser Gruppe, in der der formale Qualifikationsbereich sehr dominant vertreten ist, Objektivität und Neutralität ausreichend gewährleistet, v.a. in Hinblick auf die Zuordnung non-formaler Qualifikationen, aber auch auf „untypische“ Lernende?

Die stärkere Einbindung der unterschiedlichen Zielgruppen von Lernenden, wie z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, könnte wie oben bereits erwähnt, auch im Rahmen der Steuerungsgruppe erzielt werden.

3

Ad Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen:

§ 9: Unklar ist, wie sich die NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen finanzieren.

Außerdem wäre es sehr wünschenswert, wenn es bezüglich der bei den Erläuterungen zu diesem Thema angeführten Idee, dass der Qualifikationsanbieter ggf. einen Kostenbeitrag zu leisten hat, Vorgaben bezüglich der Definition von Maximalkosten oder einer Differenzierung der Kosten zwischen Profit und Non-Profit-Qualifikationsanbieter etc. gäbe. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch kleinere oder non-profit orientierte Anbieter eine Zuordnung ihrer Qualifikationen zum NQR beantragen werden.